

# Vollziehungs-Direktorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues Helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. XIII.

Bern, den 7. Okt. 1799. (16. Vendemiaire VIII.)

## Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

In Ihrer Botschaft vom 2ten Juli haben Sie das Vollziehungsdirektorium eingeladen, Ihnen die Maßnahmen bekannt zu machen, die es in den vom Feinde besetzten Kantonen zur Rettung und Sicherstellung des Nationalvorrathes an Getreide, Wein und Munition, ergriffen hat. Nach Ablefung der hier beigefügten vier Berichte, werden Sie sich überzeugen, daß der Verlust dieses Vorrathes keineswegs einiger Nachlässigkeit von Seite der Regierung zur Last fallen kann, sondern einzig und allein von gänzlicher Unmöglichkeit denselben zu retten herrührt, und also als Folge jener eben so schnellen als kläglichen Ereignisse anzusehen ist, die man weder voraussehen, noch denen man zuvorkommen konnte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
R o u s s o n.

Bericht über die Maßregeln, die zur Rettung des in den nun von dem Feinde besetzten Kantonen vorhandenen Nationaleigenthums genommen worden sind; von Bernhard Friedrich Kuhn, Repräsentant, als gewesener Civilcommissar bei der Armee.

Kuhn, Repräsentant, an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Die gesetzgebenden Rätthe haben einen Bericht über die Maßregeln begehrt, welche von der

vollziehenden Gewalt oder ihren Beamten zur Rettung der der Republik gehörigen Vorräthe in den nun von dem Feinde besetzten Kantonen genommen worden sind. Ich lege Ihnen, BB. Direktoren, über diesen Gegenstand einen besondern Bericht vor, weil die Abfassung meines Hauptrapports durch öffentliche und häusliche Geschäfte zu lange verzögert worden ist.

Bei meiner Ankunft in den Grenzkantonen als Civilcommissar war mir der Zustand der dortigen öffentlichen Kassen, so wie auch derjenigen der in den Magazinen und Zeughäusern vorhandenen Vorräthe gänzlich unbekannt.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Gesetzgebung.

Senat, 1. Oktober.

(Fortsetzung.)

Maner v. Arb. berichtet über den Beschluß, betreffend die Gehaltsvermehrung der Copisten des Vollz. Direktoriums. Derselbe lautet.

Die Commission, welcher Sie, BB. Senatoren, aufgegeben, die Revision vom 27. Sept. in Betreff der Vermehrung des Gehalts der Copisten des Vollziehungsdirektoriums zu untersuchen, hat die Ehre, Ihnen zu berichten, daß freilich das Minimum dieser Gehaltsvermehrung um 10 Louisd'or höher bestimmt worden, als die Botschaft des Direktoriums es verlangt; und es würde die Commission deswegen Ihnen die Verwerfung angerathen haben, wenn sie nicht dagegen in Erwägung gezogen, daß 40 Louisd'or gleichwohl von einem guten Schreiber, der das ganze Jahr zu arbeiten gehalten ist, nicht zu viel sey, besonders wenn aus andern Kantonen, als jenes des Regierungssitzes, Schreiber dazu berufen werden, weil sie an einem fremden Ort theuren Unters